



FÖRDERAKTION HANDWERKERBONUS 2025

Wer kann eine Förderung beantragen?

Mit dem Handwerkerbonus erhalten volljährige Privatpersonen eine Förderung für durchgeführte Arbeitsleistungen rund um den privaten Wohn- und Lebensbereich. Die Privatpersonen müssen am Leistungsort in Österreich ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz haben (bzw. im Falle von Neubauten dort einen Wohnsitz begründen wollen).

Was kann gefördert werden?

Gefördert werden 2025 nur reine Arbeitskosten (ohne Fahrt- und Materialkosten) für Handwerkerleistungen rund um den im Inland privat genutzten Wohn- und Lebensbereich, die im Zeitraum 1. Jänner 2025 bis längstens 31. Dezember 2025 angefallen sind. Die Arbeitskosten müssen auf der Rechnung separat ausgewiesen sein. Die Arbeitsleistung muss von einem befugten Unternehmer erbracht und in Rechnung gestellt werden. Vorarbeiten in der Werkstätte des Betriebes, die eindeutig einem förderfähigen Bauteil zuzuordnen sind und auf der Rechnung als Arbeitsleistung ausgewiesen sind, sind ebenfalls förderfähig.

Beispiele für förderfähige Arbeitsleistungen:

z.B. Errichtung, Erweiterung, Wartung und Reparatur von Kälte- und Klimatechnischen Installationen, wie Klima- und Kälteanlagen, Wärmepumpen sowie Einrichtungen zur Gebäudetechnikautomation.

Beispiele für nicht förderfähige Arbeitsleistungen:

z.B. Material- und Entsorgungs-, Planungs- und Beratungskosten, gesetzlich vorgeschriebene Wartungsarbeiten, Gutachten und Ablesedienste. Kosten für Arbeitsleistungen, welche ohne Beleg aus elektronischen Aufzeichnungssystemen (Registrierkassen) bar (inkl. Bankomat- oder Kreditkarte) beglichen werden, Arbeitsleistungen von Unternehmen, welche sich nicht im österreichischen bundesweit einheitlichen System [GISA \(Gewerbeinformationssystem Austria\)](#) befinden. Auch von anderer Stelle (etwa Versicherungen) vergütete oder bereits öffentlich begünstigte/geförđerte Leistungen können nicht gefördert werden. Fahrtkosten, Gerätekosten, Arbeitsleistungen an beweglichen Gütern, welche nicht Bestandteil des Gebäudes sind/werden, Arbeitsleistungen an Außenanlagen, abseits der Wohnadresse als Leistungsort der geförderten Arbeitsleistung. Arbeitsleistungen im Zusammenhang mit Infrastruktureinbauten, die abseits der eigenen Wohneinheit auch im öffentlichen Gebiet stattfinden.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderungshöhe beträgt 20 % der förderungsfähigen Gesamtkosten (= Arbeitskosten exkl. Umsatzsteuer) von maximal 7.500 Euro (2025) pro Person und Wohnobjekt. Das bedeutet, dass die Förderung 2025 bis zu 1.500 Euro beträgt. Pro Person kann nur ein Förderantrag pro Kalenderjahr gestellt werden, wenn die förderbaren Kosten je Schlussrechnung mindestens 250 Euro (ohne Umsatzsteuer) betragen.

Beispiel 1:

Ein im gemeinsamen Einfamilienhaus lebendes Ehepaar lässt sich 2025 einen Carport am Grundstück aufstellen. Die Arbeitsleistung beträgt netto 6.000 Euro. Der Mann reicht die Rechnung ein und bekommt 1.200 Euro erstattet. Damit kann seine Frau 2025 noch weitere 300 Euro an Förderung für Arbeitsleistungen an der gleichen Adresse beantragen.

Beispiel 2:

Eine Familie (Mutter, Vater und zwei volljährige Kinder) beauftragt unterschiedliche Handwerker für den Bau eines Einfamilienhauses. Im Oktober 2025 reicht der Familienvater die gesammelten Rechnungen (gesamt netto 24.500 Euro an Arbeitsleistungen) ein. Dafür bekommt er den Höchstfördersatz 2025 von 1.500 Euro zurückerstattet. Die anderen Familienmitglieder können für dieses Wohnobjekt keinen weiteren Handwerkerbonus in Anspruch nehmen.

Besteht eine Kombinationsmöglichkeit mit anderen Förderungen?

Nein. Für die im Rahmen der Förderungsaktion „Handwerkerbonus“ beantragten Arbeitsleistungen können keine weiteren Bundes- oder Landesförderungen genutzt werden. Dies gilt nicht für geförderte Darlehen und Zinszuschüsse. Die geförderten Arbeitsleistungen dürfen weiters nicht einkommensteuerlich als Betriebsausgabe, Sonderausgabe, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden oder durch Versicherungsleistungen gedeckt sein.

Antragsstellung

Die Antragsphase für den Handwerkerbonus 2025 startet am 1. März 2025. Anträge können für Arbeiten eingereicht werden, die seit dem 1. Jänner 2025 durchgeführt wurden.

Die Beantragung erfolgt online über die Webseite www.handwerkerbonus.gv.at. Die Abwicklung übernimmt die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) im Auftrag des BMAW.

Über eine Antragsmaske müssen nur wenige Daten bekannt gegeben werden (Name, Adresse, IBAN, Rechnung). Zur Identifikation des Antragsstellers ist die Anmeldung mittels ID Austria oder das Hochladen eines gültigen Lichtbildausweises notwendig. Zudem wird es möglich sein, in Vertretung für jede Person den Antrag mit den notwendigen Dokumenten einzureichen. Wenn Verwandte, Freunde, etc. nicht weiterhelfen können, bieten die Bürgerservicestellen der Gemeindeämter und bei Bedarf auch der Handwerksbetrieb Unterstützung bei der Antragstellung.

Weitere Infos: www.handwerkerbonus.gv.at

Elektro Mustermann

Mustermann GmbH
Musterstraße 1
0000 Musterdorf
T +43(0) 1234 5678
office@mustermann.at
mustermann.at

Frau
Antonia Kundin
Kundenstraße 1
0000 Kundendorf

Kundennummer 98765

Telefon Max DW 30
E-Mail max@mustermann.at

Datum 28.2.2025

Leistungszeitraum 15.1.2025

Rechnung Nr. 12345/2025

Pos.	Menge	EH	Bezeichnung	Preis	Summe	St.
			Betrifft: Baustelle Baustellenstraße 1, 0100 Baustadt Elektrozuleitung für Küche verlegt			
1	0,0	m	PVC Mantelleitung (Ym) 3x2,5 hellgrau	0,0	20,99	20
			100Stk/EH			
2	0,0	m	Rohr, leicht starr, PVC hellgrau 25 mm	0,0	10,80	20
			Pipelife			
			100Stk/EH			
3	0,0	St	Reihenklemmschiene	0,0	5,30	20
			100Stk/EH			
4	0,0	St	Kleinmaterial	0,0	6,40	20
5	0,0	Pau	Fahrtpauschale	0,0	45,00	20
6	0,0	Std	Arbeitsleistung: Elektroinstall.-Techniker am 15.1.2025	0,0	569,80	20
Summe					658,29	
+ USt.					131,66	
Ust=20 % von 658,29= 131,66						
Gesamtsumme EUR					789,95	

Elektro Mustermann
Musterstraße 1
0000 Musterdorf
T +43(0) 1234 5678
office@mustermann.at

Gerichtsstand Muster
Firmenbuch 9876a
DVR-Nr. 0012345
UID-Nr. ATU 12345678

Bank XY
IBAN AT00 3456 7890 0000 0000
BIC AAAWAAWW123

Anmerkungen zur Beispiel-Rechnung:

- 1 Der Rechnungsadressat muss mit dem Antragssteller übereinstimmen!
 - 2 Der Rechnungsaussteller muss ein nach den Vorgaben des Handwerkerbonus befugter Leistungserbringer sein. Der auf der Rechnung abgedruckte Firmenwortlaut oder die Unternehmensbezeichnung (bei Einzelunternehmern müssen der Vorname und Zuname aufscheinen) muss mit den Angaben bei der Gewerbebehörde übereinstimmen!
 - 3 Das Datum der Leistungserbringung ist verpflichtend anzugeben. Nur Arbeitsleistungen, die nach dem 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025 erbracht wurden, sind im Jahr 2025 förderfähig!
 - 4 Der Leistungsort ist zwingend anzugeben. Nur Arbeitsleistungen, die am privaten Wohn- oder Lebensbereich des Antragsstellers (Haupt- oder Nebenwohnsitzadresse) erbracht werden, sind förderfähig!
 - 5 Die Arbeitsleistung ist gesondert auszuweisen. Es sind die Anzahl der Arbeitsstunden, die Bezeichnung der konkreten Arbeitsleistung sowie der Endbetrag (ohne Umsatzsteuer) auszuweisen! Pauschalen sind nur dann zulässig, wenn diese ausschließlich Arbeitskosten umfassen!
-